



Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg

- § 1 Name, Mitglieder und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes**
- § 2 Rechtliche Grundlage**
- § 3 Aufgaben und Zweck des Verbandes**
- § 4 Organe des Verbandes**
- § 5 Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**
- § 6 Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes**
- § 7 Schriftform, Fertigung von Urkunden**
- § 8 Wirkungskreis des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin**
- § 9 Kostentragung**
- § 10 Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung**
- § 11 Aufsicht**
- § 12 Schlichtung von Streitigkeiten**
- § 13 Inkrafttreten**

§ 1

Name, Mitglieder und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes

1. Alle 25 Gemeinden des politischen Bezirkes Voitsberg, bilden einen Gemeindeverband im Sinne des § 14 Abs. 1 Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG 2004) LGBl. Nr. 65/2004, der den Namen Abfallwirtschaftsverband Voitsberg führt.
2. Der Sitz des Verbandes ist. Hauptstraße 86 in 8582 Rosental a.d. Kainach.

§ 2

Rechtliche Grundlage

Der Abfallwirtschaftsverband Voitsberg besitzt Rechtspersönlichkeit. Er ist ein Gemeindeverband kraft Gesetzes, basierend auf den Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG 2004). Hinsichtlich des Vermögens und der Haushaltführung, sowie der Geschäftsführung und der Wahl der Organe gelten aufgrund der §§ 20,21 des Stmk. Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes (GVOG 1997) LGBl.Nr.66/1997 idgF die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr.115 idgF sinngemäß.

§ 3

Aufgaben und Zweck des Abfallwirtschaftsverbandes

1. Der Verband hat folgende Aufgaben zur Besorgung der Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet durchzuführen.
 - Unterstützung der Gemeinden bei der Sammlung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004
 - Beratung privater Haushalte und sonstiger Andienungspflichtiger bezüglich Maßnahmen, Möglichkeiten und Zielen der Abfallvermeidung und der Abfalltrennung gemäß § 14 Abs. 7 StAWG 2004
 - Behandlung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 (§ 6 Abs. 2 StAWG 2004)

- Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines regionalen Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 15 StAWG 2004
- Vertretung der Mitgliedsgemeinden des Verbandes im Vollzug von EU-, Bundes- und Landesrechtlichen Bestimmungen

Gemäß § 14 Abs 6 StAWG kann sich der Verband zur Besorgung der oben genannten Aufgaben auch Dritter bedienen.

2. Unterstützung und Beratungstätigkeit nach § 14 Abs. 7 StAWG 2004 durch den Einsatz von Umwelt- und AbfallberaterInnen (§ 14 Abs. 8 StAWG 2004).

§ 4

Organe des Verbandes

1. Organe des Abfallwirtschaftsverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Obmann
- der Kassier
- der Prüfungsausschuss

Die Aufgaben und die Wahl, der in Abs. 1 genannten Organe, haben sich nach dem StAWG 2004, der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und dem GVOG 1997 zu richten.

2. Die Entsendung der VertreterInnen der verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt durch Wahl im jeweiligen Gemeinderat (§ 13 GVOG 1997).
3. Jede im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertretene Wahlpartei, die in der Verbandsversammlung nicht vertreten ist, kann zu den Sitzungen der Verbandsversammlung eine/n VertreterIn mit beratender Stimme entsenden (§ 13 Abs. 1 GVOG 1997).

4. Der Verbandsversammlung obliegen folgende Aufgaben (§ 13 GVOG 1997, § 14 Abs. 4 StAWG):
 - die Wahl der weiteren Organe
 - Beschlüsse über den Voranschlag und Rechnungsabschluss
 - Beschlussfassung des regionalen Abfallwirtschaftsplans
 - Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wie Verträge mit Dritten
5. Der Vorstand hat all jene Aufgaben des Verbandes wahrzunehmen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand besteht aus sieben von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.
6. Die Aufgaben des Obmannes sind folgende (§ 19 GVOG 1997):
 - die Vertretung des Abfallwirtschaftsverbandes nach außen
 - die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse
 - die laufende Verwaltung des Verbandes als Träger von Privatrechten
 - Entscheidung über die Stellungnahme zu Anträgen um Entlassung aus der Andienungspflicht (§ 6 Abs. 3 StAWG 2004).

§ 5

Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

1. Die Verbandsversammlung ist mindestens 2 Mal jährlich durch den Obmann mittels schriftlicher nachweislicher Einladung einzuberufen. Gemäß § 51 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat die Einberufung an die Verbandsmitglieder derart zu ergehen, dass sie spätestens am siebenten Tag vor der Verbandsversammlung zugestellt ist.
2. Auf schriftliches Verlangen mit Angabe der Beratungsgegenstände von mindestens einem Drittel der Verbandsvertreter ist innerhalb drei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Obmann eine Verbandsversammlung einzuberufen.

3. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Obmann. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
4. Zu einem gültigen Beschluss ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Gemeindevertreter erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 57 Abs. 5, 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967).
5. Beschlüsse über Satzungen und deren Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gemeindevertreter.
6. Über den Verlauf der Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, welches vom Obmann und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterfertigen ist. Je ein Exemplar des Protokolls ist den Vertretern jeder Mitgliedsgemeinde spätestens mit der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung zu übermitteln und in dieser zu genehmigen, sinngemäß gilt dies auch für den Vorstand (§ 60 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967).

§ 6

Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes

1. Der Abfallwirtschaftsverband errichtet zur Besorgung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Zur Leitung ist ein Geschäftsführer zu bestellen.
2. Dem Geschäftsführer obliegt es insbesondere, für einen zweckentsprechenden und geregelten Geschäftsgang und für die Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit im Geschäftsgang zu sorgen.
3. Aufgabe des Geschäftsführers und der Angestellten der Geschäftsstelle ist die Vorbereitung und Durchführung der administrativen Maßnahmen und Verwaltungsakte der Organe des Verbandes zur Besorgung der Aufgaben und sonstigen dem Verband zukommenden Angelegenheiten.

4. Zur Durchführung der Beratungs- und Informationstätigkeit werden nach dem StAWG 2004 (§ 14 Abs. 8) qualifizierte Umwelt- und AbfallberaterInnen eingestellt. Diese sind, angelehnt an das Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1962 beschäftigt.

§ 7

Schriftform, Fertigung von Urkunden

1. Erklärungen, durch die sich der Abfallwirtschaftsverband privatrechtlich verpflichtet bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Fertigung durch den Obmann und ein weiteres Organ des Vorstandes.
2. Der Obmann hat den Schriftverkehr gemeinsam mit dem Geschäftsführer für den Abfallwirtschaftsverband Judenburg zu zeichnen. In den in § 8 aufgezeigten Fällen kann er sich durch den Geschäftsführer vertreten lassen.

§ 8

Wirkungskreis des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

In den Wirkungskreis des Geschäftsführers unter der Leitung des Obmannes/der Obfrau fallen nachfolgende Aufgaben:

1. Leitung der Geschäftsstelle und der gesamten Betriebseinrichtung.
2. Überwachung der Buchhaltung und Geschäftsgebarung.
3. Technische und kaufmännische Überwachung der laufenden Bauvorhaben.
4. Prüfung der eingelangten Rechnungen.
5. Ausarbeitung von Sitzungsunterlagen und Erläuterungen.
6. Erstellung von Förderungs- bzw. Zuzahlungsanträgen für Fördermittel von Bund und Land
7. Unterzeichnung der Gehaltsanweisungen für das Verbandspersonal.
8. Termingerechte Abwicklung und Fertigung der laufenden dienst- und steuerrechtlichen Maßnahmen, sowie Zahlungen an das Finanzamt und die Krankenkasse.
9. Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen.

10. Stellung eines Schriftführers für die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
11. Ausarbeitung und Kontrolle von Haushaltsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen.
12. Genehmigung von Dienstreisen für Verbandsbedienstete.
13. Mitwirkung bei der Anstellung von Bediensteten.

§ 9

Kostentragung

1. Die Mitgliedsgemeinden haben die Kosten des Verbandes zu tragen. Die zur Deckung des Aufwandes des Abfallwirtschaftsverbandes umzulegenden Kosten sind zu 100% bei den Erlösen aus den Branchengesellschaften einzubehalten.
2. Die Behandlungskosten für gemischte Siedlungsabfälle, biogene Siedlungsabfälle und verwertbare Siedlungsabfälle sind unter Zugrundelegung der jeweiligen Abfallmengen nach festgelegten Anlagegebühren den verbandsangehörigen Gemeinden vom Abfallwirtschaftsverband Judenburg vorzuschreiben.

§ 10

Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften Dritten gegenüber für die vom Abfallwirtschaftsverband eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 11

Aufsicht

Der Abfallwirtschaftsverband Voitsberg unterliegt gemäß § 22 GVOG 1997 der Aufsicht der Landesregierung.

§ 12

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Landesregierung hat über alle aus dem Verbandsverhältnis und den Verpflichtungen des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg entspringenden Streitfällen zu entscheiden (GVOG § 23).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unverzüglich in der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes kundzumachen und tritt am nächsten Monatsersten in Kraft.

Für den Abfallwirtschaftsverband Voitsberg